

Hersteller: **BCW Kraftfahrzeugtechnik GmbH**
Richard-Klinger- Straße 3
65510 Idstein

Gutachten Nr.
18 10 08 0217

Fzgtyp: **(Suzuki Samurai)**

Blatt: 1 von 4

TEILEGUTACHTEN

über

Sonderräder und Reifen

Radtyp: **RT 1570555**

(7 JJ x 15 CH ET - 12)

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:	Typ:	ABE - Nr. bzw. ETG-Nr.:	Handelsbezeichnung:
Suzuki Motor Co. LTD / Japan	SJ	C 523 / 2 e6*93/81*0021*- -	Samurai
Santana Motors S.A. / Spanien	SJ	G 137	
	S	e6*96/27*0023*--	
	SJ	e6*96/27*0024*--	

Hersteller: **BCW Kraftfahrzeugtechnik GmbH**
 Richard-Klinger- Straße 3
 65510 Idstein

Gutachten Nr.
 18 10 08 0217

Fzgtyp: **(Suzuki Samurai)**

Blatt: 2 von 4

2. Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	BCW Kraftfahrzeugtechnik GmbH
Art:	Einteiliges Stahlrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ:	RT 1570555
Handels- bezeichnung:	Mangels
Radgröße:	7 JJ x 15 CH
Einpreßtiefe:	- 12 mm
Lochkreis:	139,7 mm / 5 Befestigungsbohrungen
Mittenloch:	109,8 mm
Zentrierart:	Bolzenzentrierung
Befestigung:	5 Kegelbundmuttern (Kegel 60°)
Anzugsmoment:	110 Nm
Ventile	Gummiventile nach DIN 7780
zulässige Radlast	750 Kg
Dyn. Halbmesser:	0,376 m
Radlastprüfung :	TÜV Pfalz

3. Reifen

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 4. Genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 4.)
195/80 R 15	1
205/70 R 15	1
205/75 R 15	1,2
215/70 R 15	1,4
215/75 R 15	1,2,3,4
225/70 R 15	1,2,3,4
235/60 R 15	1,2,3,4
255/60 R 15	1,3,4

Hersteller: **BCW Kraftfahrzeugtechnik GmbH**
Richard-Klinger- Straße 3
65510 Idstein

Gutachten Nr.
18 10 08 0217

Fzgtyp: **(Suzuki Samurai)**

Blatt: 3 von 4

4. Auflagen und Hinweise

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. (Ziff. 6 und Ziff. 16)

Eine Bescheinigung des Reifenherstellers bzw. ein vom Reifenhersteller herausgegebenes Datenblatt über **Tragfähigkeit, Geschwindigkeitseignung und Verwendbarkeit auf der Felgenbreite 7"** ist vom Hersteller dem Gutachten hinzuzufügen.
- 2) Wegen des veränderten Abrollumfangs gegenüber der serienmäßigen Bereifung ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist.
- 3) Die vorderen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenhalter müssen bis unterhalb der unteren Befestigungsschrauben unter einem Winkel von 45° abgeschnitten werden. Außerdem müssen die vorderen nach Innen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenenden auf einer Länge von ca. 20 mm unter einem Winkel von 45° angeschnitten werden , wahlweise können auch vorn verlängerte Federgehänge (Bolzenabstand mind. 110 mm) eingebaut werden.
- 4) Die serienmäßigen Kunststoffradabdeckungen müssen durch geeignete breitere Teile ersetzt werden.

5. Freigängigkeit

Ausreichende Freigängigkeit zu den serienmäßigen Achs-, Brems- und Lenkungsteilen sowie zur Fahrzeugkarosserie ist unter Beachtung der unter Punkt 4. Genannten Auflagen vorhanden.

6. Schneeketten

Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

7. Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

8. Prüfgrundlage

VdTÜV Merkblatt 751 „ Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“.

9. Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Hersteller: **BCW Kraftfahrzeugtechnik GmbH**
Richard-Klinger- Straße 3
65510 Idstein

Gutachten Nr.
18 10 08 0217

Fzgtyp: **(Suzuki Samurai)**

Blatt: 4 von 4

10. Gültigkeit

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können, bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement-System sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg.- Nr. QA 05 113 7091) über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde erbracht.

**GUTACHTENKOPIEN SIND NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -
UNTERSCHRIFT DES HERSTELLERS.**

11. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken..

Böblingen, den 06. 07. 2000

TPT-B-SZ/SZ
BCW

**PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Typprüfzentrum D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA - P 10001 - 95**


Dipl. Ing. Schwarz
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

